

3.02 Leistungen der AHV



## Hilfsmittel der AHV

Stand am 1. Januar 2015



## Auf einen Blick

Sie haben Anspruch auf Hilfsmittel der AHV, wenn Sie eine Altersrente und Ergänzungsleistungen beziehen und in der Schweiz wohnen. Die Ausgleichskassen und ihre Zweigstellen sprechen die Hilfsmittel zu.

Haben Sie vor Erreichen des AHV-Rentenalters Hilfsmittel der IV oder einen Kostenbeitrag zu deren Anschaffung erhalten, so haben Sie nach Erreichen des AHV-Rentenalters weiterhin Anspruch auf diese Leistungen, solange die Voraussetzungen erfüllt sind.

Die AHV übernimmt ohne Rücksicht auf Einkommen und Vermögen in der Regel 75 % der Nettokosten für folgende Hilfsmittel:

- Perücken
- Lupenbrillen
- Sprechhilfegeräte für Kehlkopfoperierte
- Gesichtsepithesen
- Orthopädische Mass-Schuhe und orthopädische Serien-Schuhe
- Rollstühle ohne Motor

Kostenübernahme mit Pauschalbeitrag:

- Hörgeräte für ein Ohr (vgl. Merkblatt 3.07 - *Hörgeräte der AHV*)

## **Anmeldung des Anspruchs**

### **1 Wo muss ich den Anspruch auf Hilfsmittel anmelden?**

Sie können den Anspruch auf Hilfsmittel mit einem Formular bei der Ausgleichskasse anmelden, welche Ihre Altersrente ausbezahlt.

## **Kostenbeiträge im Rahmen von Ergänzungsleistungen (EL)**

### **2 Welche Kostenbeiträge erhalte ich, wenn ich EL beziehe?**

Beziehen Sie eine Altersrente und Ergänzungsleistungen und benötigen Hilfsmittel, überprüft die zuständige Stelle, ob die AHV im Rahmen der Ergänzungsleistungen auch jenen Kostenanteil übernimmt, den Sie selbst bezahlen müssten. Im Rahmen der Ergänzungsleistungen können weitere Hilfsmittel sowie gewisse Pflege und Behandlungsgeräte finanziert oder leihweise abgegeben werden.

## **Abgabe und Finanzierung durch die Pro Senectute**

### **3 Wann kann ich mich an die Pro Senectute wenden?**

Wenn Sie eine Altersrente beziehen und keinen Anspruch auf Hilfsmittel der AHV bzw. im Rahmen von Ergänzungsleistungen haben, können Sie sich auch an die Pro Senectute wenden. Die Pro Senectute ist die grösste Fach- und Dienstleistungsorganisation der Schweiz im Dienste der älteren Menschen. Sie gewährt ergänzende Beiträge oder gibt selbst Hilfsmittel oder Hilfsgeräte leihweise ab. Auf diese Leistungen besteht jedoch kein Rechtsanspruch.

Möchten Sie solche Leistungen beziehen? Wenden Sie sich bei Interesse an die Beratungsstelle der Pro Senectute in Ihrer Nähe. Die Geschäfts- und Fachstelle teilt Ihnen die Adresse auf Anfrage gerne mit:

Pro Senectute  
Lavaterstrasse 60  
8027 Zürich  
Tel.: 044 283 89 89  
Fax: 044 283 89 80  
E-Mail: [geschaeftsstelle@pro-senectute.ch](mailto:geschaeftsstelle@pro-senectute.ch)

## Auskünfte und weitere Informationen



Dieses Merkblatt vermittelt nur eine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend. Die Ausgleichskassen und ihre Zweigstellen geben gerne Auskunft. Ein Verzeichnis aller Ausgleichskassen finden Sie unter [www.ahv-iv.ch](http://www.ahv-iv.ch).

Herausgegeben von der Informationsstelle AHV/IV in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen.

Ausgabe Dezember 2014. Auch auszugsweiser Abdruck ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Informationsstelle AHV/IV erlaubt.

Dieses Merkblatt kann bei den AHV-Ausgleichskassen und deren Zweigstellen sowie den IV-Stellen bezogen werden. Bestellnummer 3.02/d. Es ist ebenfalls unter [www.ahv-iv.ch](http://www.ahv-iv.ch) verfügbar.

3.02-15/01-D